

# **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergarten Storchennest (Kindergartengebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Glattbach folgende Satzung:

## **ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens (§1 der Kindergartensatzung) Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren). Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid kann bestimmen, dass die Festsetzung für das ganze Kindergartenjahr gilt.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
  - a. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
  - b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in dem Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmal mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages für den Aufnahmemonat des Kindes; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 3 entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Abbestellungen des Mittagessens können nur berücksichtigt werden, wenn dies der Leitung des Kindergartens bis spätestens 8:00 Uhr des jeweiligen Tages mitgeteilt wird. Erfolgt die Abbestellung nicht rechtzeitig muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (3) Die Kindergartengebühren werden jeweils zum 5. eines Monats für den gesamten Monat fällig.
- (4) Die Essensgebühr wird alle zwei Monate je nach Anzahl der gebuchten Essen abgerechnet und nach Zugang der Rechnung fällig.
- (5) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) für ihr Konto zu erteilen. Eine Barzahlung ist nicht möglich.

## **ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens.

### **§ 5 Gebührensatz**

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben.
- |  |          |
|--|----------|
| - für eine Buchungszeit von mehr als drei bis zu vier Stunden    | 120 EURO |
| - für eine Buchungszeit von mehr als vier bis zu fünf Stunden    | 135 EURO |
| - für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis zu sechs Stunden   | 150 EURO |
| - für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis zu sieben Stunden | 165 EURO |
| - für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis zu acht Stunden  | 180 EURO |
| - für eine Buchungszeit von mehr als acht bis zu neun Stunden    | 195 EURO |
| - für eine Buchungszeit von mehr als neun bis zu zehn Stunden    | 210 EURO |
- (2) Die Gebühren werden um den vom Freistaat Bayern gezahlten Elternbeitragszuschuss reduziert.
- (3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist die Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

### **§ 6 Gebührenermäßigung**

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in Glattbach, so wird die Gebühr für das zweite Kind, ausgehend von der jeweiligen Buchungszeitkategorie, um 10,00 € ermäßigt. Besuchen ein drittes oder weitere Kinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in Glattbach, entfällt der Beitrag für das Kind bzw. die Kinder mit der niedrigsten Gebühr komplett.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO) und von keinem Amt übernommen wird. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.03.2014 außer Kraft.

Hinweis: Die Satzung berücksichtigt die 1. Änderung vom 21.11.2023.

Glattbach, den 11.08.2021

gez.

Kurt Baier  
1. Bürgermeister